

TOP Ö 1

Anfragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Herr Guido Arzt, Zehntstr. 39 beklagt sich über den Baum, der auf dem „Spielplatz Gasseläcker“ seinerzeit gepflanzt wurde. Der Baum sei zu hoch, beschatte sein Grundstück und die pflanzlichen Emissionen seien nicht hinnehmbar. Außerdem seien nach dem Nachbarrecht geltende Grenzabstände nicht eingehalten worden. Er verwies auf bereits erfolgten Schriftverkehr mit der Gemeindeverwaltung. Bürgermeister Drescher sicherte ein Vorort-Termin zu, um die Probleme zu diskutieren.

TOP Ö 2

Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO

Herr Giovanni Orlando schenkte der Gemeinde Plankstadt 7 Kastanienbäume aus seinem Privatbesitz. Die Kastanienbäume wurden durch den Bauhof am Standort Flst.-Nr. 1315, westlich des Kleintierzüchtervereins, eingepflanzt. Der Wert ist nicht bekannt, übersteigt jedoch die 100,00 €-Marke, so dass über die Schenkung im Rahmen dieser Vorlage beschlossen wird.

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat-Gemeinde erwarb am 14.06.2017 über die Gemeinde Plankstadt einen Ahornbaum, welcher auf dem FlStNr. 1316/13 (Grünanlage Neurott) eingepflanzt wurde. Der Ahornbaum wurde der Gemeinde Plankstadt geschenkt. Der Baum hat einen Wert i.H.v. 101,65 €.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Spenden unter den Anlagen 1 und 2 zu.

GR Sessler stellte fest, dass die Bäume gepflanzt sind. Die Kastanienbäume leiden unter Trockenheit und dem Umgebungsbewuchs und sollten mehr gepflegt werden. Der Standort des Ahornbaums sei nicht günstig gewählt. Grün bedeutet Leben.

GR Dr. Klimpel-Schöffler freute sich über die zusätzlichen Bäume und bedankte sich bei den Spendern.

GR Schneider zitierte Herman Hesse aus dem Jahr 1920 in der Hoffnung, dass sich schöne starke Bäume entwickeln und bedankte sich bei den Spendern.

Für GR Burger sind Bäume eine gewisse Lebensgrundlage. Er bedankte sich bei den Spendern.

GR Hohl sah in den Kastanienbäumen eine wunderbare Spende. Nach Auffassung von GR Hohl würde hinter der Spende des Ahornbaums eine Strategie bestehen.

Umweltberater Müller nahm zu den Aussagen von GR Sessler Stellung. Der Bauhof ist mit der Baumpflege beauftragt. Ebenso ist die Bewässerung aller Bäume geregelt. Die Kritik am Standort des Ahornbaums kann er nicht nachvollziehen. Die angrenzenden Bäume sind in absehbarer Zeit abgängig. Dies sei bei der Auswahl des Standorts bereits berücksichtigt worden.

15-Ja-Stimmen; 2 Enthaltungen (Prof. Dr. Weis u. H. Helmling [nur zur Ahornbaumspende])

TOP Ö 3

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Antoniusquartier“

- Beschluss über die Entwurfsunterlagen für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Nach verschiedenen Voruntersuchungen zum Baugrund und zum Lärmschutz sowie den langwierigen Verhandlungen mit den Eigentümern des Privatwegegrundstücks im Rosental hat der Erschließungsträger – die MVV Regioplan GmbH - die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Antoniusquartier“ im Ausschuss für Umwelt-, Technik- und Bauangelegenheiten am 11.05.2017 und nochmals am 10.07.2017 vorgestellt.

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Weg wird von der Gemeinde erworben und zusammen mit einem im Plangebiet liegenden 2,50 m breiten Streifen so ausgebaut, dass er von Müllfahrzeugen befahren werden kann.

Vertiefend diskutiert wurden im Ausschuss die Anzahl der öffentlichen Parkplätze, die Versickerung des Oberflächenwassers, die Möglichkeiten der Solarnutzung und die Anzahl der Straßenbäume.

Die 30 geplanten öffentlichen Parkplätze entsprechen bei 111 – 136 Wohneinheiten den stadtplanerischen Empfehlungen.

Die Ableitung und Versickerung des Oberflächenwassers aller Bau- und Verkehrsflächen muss aufgrund der eingeschränkten Aufnahmekapazität des vorhandenen Sammlers und gesetzlicher Vorgaben über ein Trennsystem erfolgen. Der Regenwasserkanal führt zu Versickerungsflächen am Süd-West-Rand des Gebietes.

Bezüglich der Solarnutzung auf den Dachflächen der Wohngebäude stehen den Bauherren durch die Nichtfestsetzung einer Dachform und Firstrichtung alle Möglichkeiten offen.

Die 22 geplanten Straßenbäume sind nicht nur ein gestalterisches Element, sondern wirken sich auch positiv auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aus und begünstigen das Gebietsklima. Es werden standortheimische und standortverträgliche (schädlingsresistente) Arten der 2. Ordnung ausgewählt, um die Solarnutzung auf naheliegenden Wohnhausdächern nicht zu beeinträchtigen.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 21.11.2016 hat sich eine Gebietsausweitung auf 2 weitere Grundstücke im Gewann „Antonisweg links“ ergeben, weil die Grundstückseigentümer Interesse an der Einbeziehung ihrer Grundstücke bekundet haben und diese Ausdehnung der Flächen- und Ökobilanz dienlich ist.

Anhand der von der MVV Regioplan GmbH erarbeiteten Entwurfsunterlagen (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften und Begründung) kann nun mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden das zweistufige Verfahren beginnen. Während der Beteiligungsverfahren können von Seiten der Bürger und der Fachbehörden Stellungnahmen abgegeben werden, die nach Abwägung möglicherweise zu einer Änderung oder Ergänzung der Entwurfsunterlagen führen. Am Ende der Verfahren steht der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat.

Die Entwurfsunterlagen werden zu den Fraktionssitzungen aufgelegt und in der Sitzung von einem Vertreter der MVV Regioplan GmbH vorgestellt.

Fragen aus dem Gemeinderat:

Nach dem Vortrag des Geschäftsführers der MVV Regioplan GmbH, Herrn Dr. Kuhn zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes, zum Lärmgutachten und den weiteren Verfahrensschritten bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens durch den angestrebten Satzungsbeschluss Ende des Jahres äußerten sich die Gemeinderäte.

GR Breitenbücher bat um die Festsetzung eines Baugebotes. Dies ist aus Gründen des Eigentumsschutzes nur bei den Flächen möglich, die die Gemeinde selbst veräußert. Da es sich dabei aber um ca. 70 % der Flächen handelt, kann der Bauland-Vorratshaltung weitgehend entgegen gewirkt werden.

GR Dr. Dr. Mende nahm Stellung zu folgenden Einzelfestsetzungen des Bebauungsplanes:

Bei den Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen muss einer zu starken Versiegelung durch die Dachbegrünungspflicht entgegengewirkt werden (Ziffer 4 BPlan).

Die Zuleitung des Regenwassers in den Regenwasserkanal soll nur dann möglich sein, wenn die Fläche nicht versickerungsfähig hergestellt werden kann (Ziffer 6.1 BPlan).

Die für Dacheindeckungen zugelassenen Materialien wurden hinterfragt. Dr. Kuhn erläuterte diese Vorgaben der Bodenschutzbehörde zur Verhinderung der Auswaschung von Ionen und hält die Aufführung von Edelstahl – weil unkritisch – für nicht erforderlich (§ 3 öBV).

Die Anordnung der öffentlichen Parkplätze (in Fahrtrichtung) gegenüber von privaten Stellplätzen hält GR Dr. Dr. Mende wegen der geringen Fahrbahnbreite und der immer größer werdenden Fahrzeuge für kritisch. Dr. Kuhn wird sowohl die Fahrbahnbreite, als auch die Anordnung der öffentlichen Parkplätze und deren Maße überprüfen.

GR Dr. Dr. Mende hält nichts von der Möglichkeit der Errichtung von Zeltdächern bei Hausgruppen und GR Dr. Geisler hält die Nichtfestsetzung von Firstrichtungen im Bereich der Hausgruppen für schwierig. Dr. Kuhn hat bei diesen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen keine Bedenken hinsichtlich einer ungeordneten „wildern“ Bebauung.

GR Layer fragte nach dem Notartermin für den Erwerb des Privatwegegrundstücks im Rosental. Dieser ist für den Erwerb der Teilflächen von den 5 Privateigentümern auf den 14.08.2017 terminiert.

GR Dr. Dr. Mende lobte die von der MVV Regioplan erarbeiteten Unterlagen und nannte 3 große, noch vertiefend zu untersuchende Herausforderungen:

Kanalisation (Schmutzwasser / Regenwasser)

öffentliche Parkplätze (Anzahl und Einzelmaße)

Begrünungsmaßnahmen:

Mindestbegrünung der privaten Grundstücke (Ziffer 10.2 BPlan)

Begrünung der öffentlichen Flächen zur Verbesserung des Gebietsklimas (Ziffer 10.4 BPlan)

Bezüglich der Pflanzliste bat Dr. Dr. Mende darum, giftige und Allergien auslösende Pflanzen zu streichen und bei den Straßenbäumen wegen schlechter Erfahrungen in der Handschuhsheimer Straße und Im Grund nur Flachwurzler auszuwählen. Außerdem muss der ökologische Wert der in der Pflanzliste festgelegten Bäume und Sträucher untersucht werden.

Schließlich bat GR Dr. Dr. Mende noch um Aussagen des Planungsbüros zur Wärmeversorgung und um die Erstellung eines Spielplatzkonzeptes. Bezüglich des Sozialwohnungsbaus durch noch zu suchende Investoren äußerte sich GR Dr. Dr. Mende namens der SPD zurückhaltend. Der Geschosswohnungsbau soll in Händen der Gemeinde bleiben.

Insgesamt gab GR Dr. Dr. Mende die Zustimmung seiner Fraktion zur Vorlage und bat um zukünftig frühere Zusendung (möglichst digital) von derart umfangreichen Unterlagen.

GR Schüller begrüßte die Möglichkeit zum Bau von Mehrfamilienhäusern und lobte die ausführlichen Planentwürfe. Sie wünschte sich ein zügiges weiteres Vorgehen und gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Hohl erkundigte sich nach der Ausweitung des Plangebietes und deren Auswirkung auf die Ökobilanz. Dr. Kuhn erklärte, dass die Feldhecke auf einem der beiden Ausdehnungsgrundstücke erhalten bleibt. Im Übrigen werden alle Bäume, die im Plangebiet gefällt werden müssen, an anderer Stelle nachgepflanzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Ausweitung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.11.2016 auf die Grundstücke Flst.Nrn. 5262 und 5263 im Gewann „Antonisweg links“.

Der Gemeinderat billigt die von der MVV Regioplan GmbH erarbeiteten Entwurfsunterlagen und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahrens nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des frühzeitigen Behördenbeteiligungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 BauGB.

Einstimmig angenommen, 1 Enthaltung von GR Ulf-Udo Hohl (ALP).

TOP Ö 4

Erschließung des Industriegebietes Jungholz - Bereich West - Kanalbau, Straßenbau und Trinkwasserversorgung

Die Bauleistungen zur Erschließung des Industriegebiets „Jungholz-West“ wurden öffentlich ausgeschrieben. Bestandteil der Leistungen sind der Kanalbau, die Trinkwasserversorgung und der Straßenbau.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 8 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin am 07.07.2017 lagen 5 Angebote vor. Die Bieter und deren Angebotssummen können den im Beratungszimmer aufgelegten Vergabeunterlagen entnommen werden.

Das Ingenieurbüro Pöyry aus Mannheim hat die Angebote zwischenzeitlich geprüft. Beim Kanalbau wurde das Rohrleitungsnetz der Hauptkanäle und der Schächte in GFK-Material (glasfaserverstärkter Kunststoff) und alternativ in Beton mit einer Kunststoff-Auskleidung mit Betonschutzplatten ausgeschrieben. Die Ausführung in Beton mit Kunststoffauskleidung ist beim preisgünstigsten Bieter um 243.497,63 EUR teurer als die GFK-Variante. Das Ingenieurbüro empfiehlt im Vergabevorschlag die Ausführung der GFK-Variante sowohl aus technischen als auch aus finanziellen Gründen. Auch der Unterhaltungsaufwand sei bei GFK-Material günstiger. Ein Vertreter vom Ingenieurbüro Pöyry wird zum Sitzungstermin anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der GFK - Variante ist der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot die Firma Leonhard Weiss GmbH, Niederlassung Plankstadt, mit einer Angebotssumme in Höhe von 1.238.075,07 EUR. Firma Leonhard Weiss ist als zuverlässig und leistungsfähig bekannt und hat im Auftrag der Gemeinde bereits die Erschließung des Gebiets „Jungholz-Ost“ im Jahr 2013 durchgeführt. Auf den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Pöyry, in dem auch die Angebotssummen der anderen Bieter aufgelistet sind, wird verwiesen. Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2017 in einer Gesamthöhe von insgesamt 1.215.500,00 EUR bereitgestellt. Allerdings lag dieser Kostenschätzung eine vollkommen andere Erschließungsplanung zu Grunde, die ursprünglich von der Bildung großer Gewerbeeinheiten und einer Fläche sparenden Randerschließung ausging. Die Nachfrage auf dem Immobilienmarkt nach kleineren Grundstücken hat nun zu einer Umplanung und folglich zu einem erhöhten Erschließungsaufwand geführt.

Der Baubeginn wurde auf den 21.08.2017 festgelegt.

Fragen aus dem Gemeinderat:

GR Berger und GR Wolf verließen wegen Befangenheit das Gremium.

Herr Siebert von Pöyry Deutschland GmbH erläuterte zu den vorgeschlagenen und mit dem Wassermeister der Gemeinde abgestimmten GFK-Rohren, dass er seit den 90er Jahren gute Erfahrungen mit dem sehr belastbaren Material gemacht hat und man von einer Haltbarkeit von ca. 50 Jahren ausgehen kann.

GR Dr. Dr. Mende erfragte die ausreichende Berücksichtigung von Starkregenereignissen (Jahrhundertregen), die sich immer mehr häufen. Herr Siebert erwähnte die aktuell parallel vom Ingenieurbüro Pöyry durchgeführten Kanalnetzrechnungen, bei denen 1 Starkregenereignis alle 2 Jahre berücksichtigt wird.

GR Helmling freute sich über die Auftragserteilung an eine in Plankstadt ansässige Firma und gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Dr. Dr. Mende gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Burger sprach bezüglich der Gewerbebaulandentwicklung im Bereich Jungholz-West vom richtigen Weg für die finanzielle Situation der Gemeinde und gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Hohl gab bei aller Freude über die Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die große Versiegelung der Landschaft zu bedenken und sprach von einem endlichen Prozess.

Beschluss:

Der Auftrag zur Durchführung der Bauleistungen zur Erschließung der westlichen Teilfläche des Industriegebiets „Jungholz“ wird an Firma Leonhard Weiss, Niederlassung Plankstadt zum Angebotspreis in Höhe von 1.238.075,07 EUR erteilt.

Einstimmig angenommen, 1 Enthaltung von GR Ulf-Udo Hohl (ALP).

TOP Ö 5

Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 5. Bauabschnitt - Auftragsvergabe

Der 5. Bauabschnitt zur Kanalsanierung wurde im Juni 2017 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von insgesamt 4 Firmen angefordert. Der Leistungsinhalt umfasst Arbeiten, die in geschlossener Bauweise durchgeführt werden. Betroffen sind die Lessing-, Eisenbahn- und Bahnstraße.

Zum Eröffnungstermin am 30.06.2017 lagen 3 Angebote vor. Diese wurden vom Ingenieurbüro Pöyry aus Mannheim geprüft.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist Firma Kilian Kanalsanierung GmbH aus Fürth / Odenwald mit einer Angebotssumme in Höhe von 244.872,25 EUR der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot. Die Angebotssummen der sonstigen Bieter können der Niederschrift über den Eröffnungstermin entnommen werden.

Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma Kilian wurden durch entsprechende Eintragungen im Präqualifikationsverzeichnis nachgewiesen. Auf den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Pöyry vom 06.07.2017 wird verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung steht einer Auftragserteilung nichts im Wege.

Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2017 bereitgestellt.

Im Beratungszimmer sind das Angebotsblankett, die Niederschrift über den Eröffnungstermin sowie der Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Pöyry aufgelegt.

Fragen aus dem Gemeinderat:

GR Burger fragte im Interesse der Zuhörer nach dem Begriff „geschlossene Bauweise“. Herr Siebert vom Ingenieurbüro Pöyry erklärte, dass es sich dabei um ein grabenloses Sanierungsverfahren handelt

GR Berger erkundigte sich danach, wieviele Kanäle im Gemeindegebiet bereits saniert worden sind. Hierzu wird Bauamtsleiter Boxheimer eine Zusammenstellung erarbeiten und zur nächsten Sitzung vorlegen.

Außerdem wollte GR Berger wissen, ob bei der Kanalsanierung Leerrohre für Glasfaserkabel vorgesehen werden können. Herr Siebert wird nach Abstimmung mit der Verwaltung darüber nachdenken, wobei er gewisse Einschränkungen z.B. bei Hochdruckreinigungen des Kanalnetzes sieht.

GR Layer fragte, ob die gesamten in der Vorlage genannten Straßen betroffen seien. Dies wurde verneint – betroffen sind nur Teilbereiche an den Schnittstellen der 3 Straßen.

GR Breitenbücher fragte, ob Muffenversätze mit der Sanierungsmethode ausgeglichen werden können. Dies bejahte Herr Siebert.

GR Berger gab nach Klärung der Fragen die Zustimmung zu der Maßnahme, zu der die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

GR Layer gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Dr. Dr. Mende gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Schüller bemerkte, dass sich immer die gleichen Firmen um die Aufträge zur Kanalsanierung bemühen und nun Fa. Kilian zum Zuge kommt. Sie gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Hohl erwähnte, dass die Gemeinde frühzeitig mit den Kanalsanierungen begonnen hat und wollte wissen, welche Straßen in Zukunft noch betroffen sind. Darüber wird die Aufstellung von Herrn Boxheimer Aufschluss geben.

Beschluss:

Der Auftrag über die Bauleistungen des 5. Abschnitts der Kanalsanierung wird an Firma Kilian Kanalsanierung GmbH aus Fürth auf der Grundlage des vorliegenden Angebots zum Preis in Höhe von 244.872,25 EUR erteilt.

Einstimmig angenommen.

TOP Ö 6

Bauliche Entwicklungen auf dem Adler-Areal

Nach Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 20.03.2017 hat die Gemeinde mit den Eigentümern des Adler-Areals am 19.04.2017 einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen.

Dieser berechtigt die Gemeinde, ein Gebäude für die Erbringung von Dienstleistungen, für gewerbliche und wohnliche Nutzungen und Stellplätze zu errichten. Außerdem möglich sind die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes mit gemeinbedarftlicher Nutzung (Schulmensa, Betreuungs- und Vereinsräume), einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge, einer Packstation sowie von Bewegungs- und Grünflächen.

Auf dieser Grundlage wurde in zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen Interessenten ein Nutzungs- und Flächenkonzept entworfen, das die Bedürfnisse von Dienstleistern und Gewerbetreibenden sowie der benachbarten Grundschule und Kinderbetreuungseinrichtungen abbildet.

Geplant ist im straßennahen Bereich die Errichtung eines Dienstleistungsgebäudes mit Wohnungen in den oberen Geschossen und im rückwärtigen Bereich soll ein multifunktionales Gebäude für die Betreuung und Verpflegung von Schul- und Kindergartenkindern sowie die Nutzung z.B. durch örtliche Vereine oder die Gemeinderatsfraktionen entstehen.

Im Bereich dazwischen sollen die für die verschiedenen Nutzungen notwendigen Stellplätze sowie öffentliche Parkplätze angeordnet werden – gegebenenfalls auch in einer Tiefgarage.

Zur Umsetzung dieses ersten Nutzungskonzeptes muss nun ein Planungsauftrag erteilt werden.

Die Planung muss städtebauliche Gesichtspunkte aber auch bauordnungsrechtliche Vorgaben berücksichtigen und sich in einem angemessenen Kostenrahmen bewegen.

Im Vorfeld wurden Gespräche mit mehreren Architekten geführt.

Herr Roth vom gleichnamigen Architekturbüro Roth aus Schwetzingen hat dabei mit seinen Vorstellungen am meisten überzeugt.

Aufgrund der im hinteren Gebäude vorgesehenen Mensa für die Verpflegung der Schul- und Kindergartenkinder, kann man auf die diesbezüglichen Erfahrungen des Büros Roth beim aktuellen Bau der Mensa in der Humboldtschule vertrauen. Schließlich ist Herr Roth der Gemeinde aus weiteren Projekten in der Humboldt- und Friedrichschule als zuverlässiger Partner auch hinsichtlich der Kostenkalkulationen bekannt.

Fragen aus dem Gemeinderat:

GR Breitenbücher fragte nach den Namen der anderen beteiligten Architekten. Hierzu verwies BM Dre-scher auf die nichtöffentliche Sitzung.

GR Prof. Dr. Weis äußerte sich kritisch darüber, dass die ersten Leistungsphasen (Grundlagenermittlung und Vorentwurf) nicht durch eigenes Personal erfüllt werden können. Er sieht bezüglich der weiteren Planungen noch viel Gesprächsbedarf und hofft auf ernsthafte Fortführung des Projektes, das die viel Geld kosten wird, obwohl die Honorare durch die HOAI gedeckelt sind.

GR Prof. Dr. Weis gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Breitenbücher sprach von einer unendlichen Geschichte und zeigte sich verärgert, dass einige Bürger mehr über die Planungen wüssten als der Gemeinderat. Von Wohnungen sei z.B. nie die Rede gewesen. Außerdem erkundigte sich Frau Breitenbücher nach möglichen Zuschüssen und stuft die Erlösprognose als vage ein. Der Gemeinderat trägt hier auch im Hinblick auf die hohen Folgekosten des Projekts eine große Verantwortung. GR Breitenbücher zeigte sich mit der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Roth zwar sehr zufrieden, beantragte aber Einzelabstimmung.

GR Dr. Geisler stimmte der Beauftragung des erfahrenen Architekten Roth zu, gab aber die hohen Baukosten und Folgekosten zu bedenken. Gleichwohl sieht er auch einen hohen Druck von Seiten der Eltern von Kindergarten- und Schulkindern auf der Gemeinde lasten.

Von Herrn Roth erwartet GR Dr. Geisler die Erarbeitung von Planvarianten, die auch die kritische Ein- und Ausfahrtssituation in der Schwetzingen Straße berücksichtigen.

GR Burger erkennt Herrn Roth als erfolgreichen Architekten an, wünscht sich aber für die Zukunft die Thematisierung von „Insourceing“. Der Ortskern muss unter intensiver Einbindung des Gemeinderates weiter

entwickelt werden. Zeitverzögerungen müssen vermieden werden. GR Burger gab die Zustimmung zur Vorlage.

GR Hohl tendiert zur Enthaltung, weil er es nicht für richtig hält, dass das Architekturbüro Roth neben der Rathausumbauplanung nun auch noch die Neubebauung des Adler-Areals planen soll.

Abschließend sagte BM Drescher, dass für die angedachten Nutzungen intelligente Planungen eines Fachbüros unverzichtbar sind. Der Gemeinderat wird in vorberatenden Ausschusssitzungen intensiv in die weiteren Planungen eingebunden.

Beschluss:

Die Planungsleistungen (Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung und Leistungsphase 2: Vorentwurfsplanung) für die Neubebauung des Grundstücks Flst.Nrn. 83, 83/6, 83/7 und 84, Schwetzingen Str. 19 / 21 werden basierend auf dem von der Verwaltung erarbeiteten Nutzungs- und Flächenkonzept an das Architekturbüro Roth aus Schwetzingen auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vergeben. Die Vorentwurfsplanung wird dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Einstimmig angenommen bei 12 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen (GR Breitenbücher, GR Dr. Klimpel-Schöffler, GR Layer, GR Hohl).

TOP Ö 7

„Der Nahverkehrsplan ist ein gesetzlich vorgesehenes Planungsinstrument mit dem der Kreis als Aufgabenträger die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes bei Bussen und Straßenbahnen festlegt. Er enthält Zielvorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis für die nächsten Jahre, Prüfaufträge und Maßnahmenvorschläge...Mobilität lässt sich nicht mehr trennen in Individualverkehr und öffentlichen Personennahverkehr. Um als Konkurrenz zum privaten PKW erfolgreich zu sein, muss der öffentliche Personennahverkehr den aktuellen Bedürfnissen der Nutzer entsprechen und attraktive Anbindungen zu anderen Verkehrsmitteln schaffen. Dabei gilt es, die Auswahl, Vielfalt und Akzeptanz der Mobilitätsoptionen zu stärken und verschiedene Angebote intelligent zu verknüpfen...Zudem rückt das Thema Barrierefreiheit weiter in den Fokus der Fortschreibung des Nahverkehrsplans. Besondere Berücksichtigung finden Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel eines insgesamt barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1.1.2022.“

Soweit die Aussagen des Rhein-Neckar-Kreises zum Thema "Vom Nahverkehrsplan zum Mobilitätsplan". Der Entwurf des Nahverkehrsplans befindet sich nun im Beteiligungsstadium, das bis 31.07.2017 dauert. Kommunen und Bürger können via Internet hier eine Stellungnahme abgeben.

Zoomt man nun das 228 Seiten starke, umfangreiche Werk auf die Gemeindeebene von Plankstadt herunter und berücksichtigt man drei wesentliche Aspekte, die da sind:

1. Barrierefreiheit
2. Taktung der Linie 713
3. Förderung des Bürgerbusses

ergibt sich ein sehr ernüchterndes Bild.

Zur Barrierefreiheit ist zu sagen, dass auf Gemeindeebene lediglich die im PBefG vom Januar 2013 geforderten Ziele berücksichtigt werden, d. h. bis zum 01.01.2022 soll eine vollständige Barrierefreiheit, soweit es möglich ist, erreicht werden. Fördergelder stehen hierfür wohl nicht zur Verfügung, diese fließen in den Ausbau des SPNVs.

Im Nahverkehrsplan wird für viele Linien kein Bedarf für grundlegende Überplanungen gesehen. Dies betrifft auch die Linie 713. Weder bei der Taktung noch hinsichtlich des Einsatzes von Verstärkerfahrten wird ein Bedarf gesehen.

Auch die Förderung des Bürgerbusses durch den Rhein-Neckar-Kreis erscheint nicht mehr möglich. Es wird auf Fördermöglichkeiten des Landes bei Beschaffung der Fahrzeuge und Schulung des Fahrpersonals verwiesen. Die Stellungnahme zum neuen Nahverkehrsplan zu den genannten Hauptkritikpunkten sollte nach Einschätzung der Verwaltung folgendermaßen formuliert werden:

1. Die Haltestellen der Linie 713 sind nach Meldung durch die Gemeinde in der Prioritätsstufe A angesiedelt. Dies bedeutet, dass ein Ausbau zwingend erforderlich und möglichst bis zum Jahr 2019 realisiert ist. Diese Maßnahmen sollte der Rhein-Neckar-Kreis finanziell fördern.
2. Die Gemeinde sieht Bedarf an Verstärkerfahrten zur Hauptverkehrszeit. Gerade zum Schulbeginn und während des Berufsverkehrs geraten die Busse oft über ihre Belastungsgrenze.

3. Die Gemeinde sieht die Abkehr von der finanziellen Förderung von oft ehrenamtlich organisierten Bürgerbussen sehr problematisch. Einerseits wird Wert auf die Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge, auf die Nutzung der VRN-Tarifstruktur und auf sämtliche Anforderungen eines Linienverkehrs gelegt, andererseits sollen Fördergelder, wie sie für andere Linienverkehre gelten, nicht gewährt werden. Die Gemeinde Plankstadt stellt nachdrücklich die Forderung, die finanziellen Zuwendungen der Linienverkehre auch für Bürgerbusse zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die w. o. formulierte Stellungnahme zum Nahverkehrsplan Rhein-Neckar-Kreis 2017 abzugeben.

Frau GR Schüller regte an, ein Fahrgastinformationssystem auch bei Buslinien vorzusehen. Ferner bat sie darum, dass bei der Neugestaltung der Haltestelle am Rathaus der Bürgerbus berücksichtigt wird. Des Weiteren monierte sie, dass die regulären Buslinien die Zuschüsse erhalten, die Bürgerbusse dagegen nicht, obwohl gleiche Qualitätsmaßstäbe im Genehmigungsverfahren angelegt werden. BM Drescher sicherte zu, die Stellungnahme um den Punkt „elektronische Fahrgastinformationssysteme“ zu ergänzen und kritisierte die Vorgehensweise des Rhein-Neckar-Kreises, Investitionen nur für den sPNV zu tätigen. Frau GR Breitenbücher verwies auf die doch recht gute Finanzlage des Rhein-Neckar-Kreises und sprach sich dafür aus, den Zuschuss für den Bürgerbus in Höhe von ca. 8000,00 € vehement einzufordern.
Einstimmig angenommen.

TOP Ö 8

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Dabei hat sich der Rhein-Neckar-Kreis bereit erklärt, ein kreisweites Zugangsnetz (Kernbackbone) mit zwei Übergabepunkten pro Kommune zu finanzieren. Aufbauend auf diesen Übergabepunkten, können die Städte und Gemeinden ihr innerörtliches Netz zur Erschließung der Haushalte und Unternehmen errichten. Zwischenzeitlich konnte mit der NetComBW ein Betreiber für die aktive Technik gefunden werden.

Der Zweckverband errichtet ausschließlich die passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse), die Umsetzung des kreisweiten Backbone geht nunmehr in die entscheidende Phase. Der aktive Betrieb aller derzeit im Bau befindlichen Backbonecluster soll bis Ende 2017 starten.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die Änderungen in der Verbandssatzung betreffen nicht nur einen redaktionellen Teil, sondern ziehen auch finanzielle Auswirkungen für die Verbandsmitglieder nach sich. Somit handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine Sache von grundsätzlicher Auswirkung für die Verbandsmitglieder, d.h. Landkreis und Kommunen, die Vertreter der Verbandsmitglieder bedürfen somit einer entsprechenden Legitimation durch ihr Gremium.

Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2017 wurde deutlich, dass Änderungen im Satzungstext vorzunehmen sind. Der Hauptausschuss des Zweckverbandes hat in seinen Sitzungen am 06.03.2017 und am 29.05.2017 hierüber ausführlich beraten und beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, den nach der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe aktualisierten Änderungen in der Verbandssatzung zuzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung vom 21.03.17 beschlossen, die Änderungen zustimmend dem Kreistag vorzulegen, so dass der Landrat ermächtigt wird, in der Verbandsversammlung am 25.07.17 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-

Netz Rhein-Neckar zustimmend zu beschließen. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat am 04.04.17 diesen Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. Die durch die Vorbehalte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen und zum größten Teil redaktionellen Änderungen gegenüber der geplanten Satzungsänderung vom 10.04.2017 erfordern nach Auffassung der Verwaltung keine erneute Beschlussfassung durch den Kreistag.

Nachstehend haben wir zu den jeweils zu ändernden Passagen im Satzungstext weitere Erläuterungen (**grün = neu, rot = entfällt**) aufgeführt. Ferner haben wir in der synoptischen Übersicht den alten und neuen Satzungstext mit den farblichen Markierungen aufgeführt.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

Die für § 14, Absatz 1 vorgesehenen Änderungen entfallen.

Änderungen im Satzungstext

Nachstehend werden die erforderlichen Änderungen des § 14 (Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen), § 15 (Öffentliche Bekanntmachung) und des § 5 Abs. 4 (Geschäftsgang) dargestellt:

Im § 14 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ist bislang festgelegt, dass die anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung, Bau, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung für die überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) und jeweiligen Gemeindefnetze in Form einer Investitions- bzw. Betriebskostenumlage vom Kreis bzw. den Kommunen erhoben werden. Zu diesen Kosten zählten bislang auch die Kosten für Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen.

Die Zinsen und Abschreibungen sind künftig mittels einer Finanzkostenumlage gesondert zu erheben, da diese Kosten nicht zu den Investitionskosten zählen.

Hieraus folgt, dass im bisherigen Text des § 14 Abs. 2 und Abs. 3 **Kürzungen** vorzunehmen sind.

Im **neuen § 14 Abs. 4 lit. b** werden diese **Kürzungen** dann durch die Aufnahme der **Finanzkostenumlage** ersetzt.

Im **§ 14 Abs. 2** wird **Satz 3 teilweise gestrichen**.

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (**Finanzkostenumlage**) ersetzt.)

§ 14 Abs. 2

Satzungstext bisher § 14 Abs. 2	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 2
Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sowie	Die bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Planung, Weiterentwicklung und den Bau der überörtlichen Zugangsnetze (Kern-Backbone) erhebt der Zweckverband vom Rhein-Neckar-Kreis als Investitionsumlage. Das Kern-Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert. Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kostenerstattungen gegenüber Dritten, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient. Von den

<p>sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das Kern-Backbone-Netz (z. B. Zins und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen. Von den anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>	<p>anfallenden Kosten und Aufwendungen werden die hierfür erhaltenen Förderzuschüsse in Abzug gebracht.</p>
---	---

In § 14 Abs. 3 wird **Satz 2 ersatzlos gestrichen.**

(Die entsprechende Regelung wird durch § 14 Abs. 4 lit. b (Finanzkostenumlage) ersetzt.)

In § 14 Abs. 3 wird abschließend die Abgrenzung des innerörtlichen Gemeindefeldes klargestellt.

Im Zuge der **Beratungen in der Hauptausschusssitzung vom 29.05.17** kam das Gremium zu der Auffassung, dass der erste Satz dieser neuen Definierung "~~...Kosten öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen...~~" gestrichen werden soll.

§ 14 Abs. 3

Satzungstext bisher § 14 Abs. 3	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 3
---------------------------------	---------------------------------------

Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. **Zu den anfallenden Kosten und Aufwendungen zählen auch sämtliche Kosten, die dem Zweckverband im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung für das jeweilige Gemeinnetz (z. B. Zins- und Tilgung von Krediten und Darlehen) entstehen.** Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeinnetz der begünstigten Kommune zuzurechnen.

Die beim Zweckverband anfallenden Kosten und Aufwendungen des jeweiligen Gemeinnetzes für Planung, Weiterentwicklung und den Bau sowie die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung erhebt der Zweckverband vom jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, als Investitionsumlage. Hierfür erhaltene Förderzuschüsse oder andere Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerichtung werden hiervon in Abzug gebracht. Die jeweiligen Gemeinnetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. Zu den Gemeinnetzen zählen auch die innerörtlichen Zuführungstrassen zu weiteren Zugangspunkten auf dem Gemarkungsgebiet. Die Kosten für innerörtliche Trassen, die nach dem letzten Zugangspunkt der Erschließung lediglich zum Anschluss der Zugangspunkte einer dahinterliegenden Gemeinde einer Ortslage dienen, sind dem Gemeinnetz der begünstigten Kommune zuzurechnen. **Die Kommune hat die Kosten für sämtliche Leitungsführungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu übernehmen, diese sind Bestandteil des innerörtlichen Netzausbaus.** Zum öffentlichen innerörtlichen Gemeinnetz gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Die Breitbandhausanschlüsse, die sich auf privatem Grund befinden, sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

Aufgrund der **Kürzungen** in den § 14 Abs. 2 und 3 wird nun eine **Finanzkostenumlage (Abschnitt b)**, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen zur weiteren Deckung des Finanzbedarfs umfasst, in den Satzungstext aufgenommen. Unter Abschnitt **a)** wird die Berechnung der Betriebskostenumlage als **Ergebnis der Beratungen des Hauptausschusses vom 29.5.17** ergänzt und ebenfalls **neu** mit aufgenommen.

Hierzu sind die Ausführungen des § 14 Abs. 4 wie folgt **neu darzustellen**.

§ 14 Abs. 4

Satzungstext bisher § 14 Abs. 4	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 4 nach Bestätigung RP
<p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebsumlage zu tragende Anteil bemisst sich im prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p>a) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p> <p>b) Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten, und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Finanzkostenumlage, die insbesondere Abschreibungen und Zinsen umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Finanzkostenumlage zu tragende Anteil ergibt sich aus den seiner Kostenstelle zuzuordnenden Beträgen für Abschreibungen und Zinsen des aktuellen Geschäftsjahres.</p>

§ 14 Abs. 5

Satzungstext bisher § 14 Abs. 5	Satzungstext neue Fassung § 14 Abs. 5
<p>Sämtliche Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.</p>	<p>Sämtliche Umlagen und Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.</p>

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im § 15 der Verbandssatzung festgelegt. Danach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen vom 22.09.1972. Nach diesen Bestimmungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.

Die Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde durch Beschluss des Kreistags vom 05.04.2016 geändert und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten.

Demnach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen künftig nur noch durch Veröffentlichungen im Internet. Bislang fielen beim Zweckverband Kosten von rd. 20.000 € für Veröffentlichungen (Satzungen, Einladungen u.a.) an.

Auch aus diesem Grunde wird der Zweckverband seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen künftig via Internet darstellen und den

§ 15 –Öffentliche Bekanntmachung- wie nachstehend neu fassen.

§ 15 -Öffentliche Bekanntmachung

Satzungstext bisher § 15	Satzungstext neue Fassung § 15
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach dem für den Rhein-Neckar-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen. Nach den §§ 1 und 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 22.09.1972 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die amtlichen Verkündungsorgane „Mannheimer Morgen“ und „Rhein-Neckar-Zeitung“.	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar werden im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar www.fibernet-rn.de unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen“ bekannt gemacht bzw. verkündet. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Aushang / Bekanntmachungen / Satzungen“ einsehbar.</p> <p>(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.</p>

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Geschäftsgang

Im § 5 Absatz 4 Abschnitt 1, Satz 5 wird die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung geregelt.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2 lautet:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträgen verteilt.

Die Anzahl der Endkundenverträge konnte noch nicht wie geplant realisiert werden. Von rund 1.600 möglichen Anschlüssen an der Backbonetrasse sind derzeit lediglich 90 tatsächlich angeschlossen. Bei der Planung für das Jahr 2017 wurden folgerichtig die Anzahl der Hausanschlüsse ebenfalls reduziert.

Gründe hierfür waren u.a. das verspätete In-Kraft-Treten der neuen Förderrichtlinien und, hieraus resultierend, der zeitliche Verzug von rund 12 Monaten beim Backbone-Bau. Ferner die derzeitige Ausbaustrategie der Deutschen Telekom sowie die Einbindung der Hausanschlüsse (z.B. Kosten, Abrechnung), die auch zu einer geringen Anschlussquote führt.

So wird es bis zum 01.01.2018 nicht möglich sein, die geplanten Anschlussquoten zu erzielen, um dann die weiteren Stimmen im Verhältnis der Endkundenverträge, wie in der Satzung vorgesehen, gerecht zu verteilen.

Ein zeitlicher Aufschub auf die Dauer von 3 Jahren (Ende der Bauzeit Backbonebau, Beginn innerörtlicher Maßnahmen, rechtzeitige Information der Kommunen auf die zu erwarteten Anforderungen im Folgejahr unter Beachtung des Haushaltsrechts der Verbandsmitglieder) bis zum **01.01.2021**, hält die Verwaltung derzeit für angemessen und gerechtfertigt.

Es wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt zur Verteilung der Verhältnisstimmen auf den **01.01.2021** neu festzulegen.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3

Satzungstext bisher § 5 Abs. 4 Abschnitt 3	Satzungstext neue Fassung § 5 Abs. 4 Abschnitt 3 nach Bestätigung RP
Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2018 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:	Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Die Ausführungen des § 5 Abs. 4 Abschnitte 4 bis 7 erfahren **keine Änderung** und werden, wie bisher in der Satzung festgelegt, als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Als Anlage ist der Entwurf der Änderungssatzung zur weiteren Information und Beratungsgrundlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Verbandsversammlung der Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen und das ihm erteilte Votum abzugeben.

Einstimmig angenommen, bei einer Enthaltung der ALP.

TOP Ö 9

Verkehrsrechtliche Änderungen Schwetzingen Straße/Eppelheimer Straße

In der Verwaltungsrechtsache wegen verkehrsrechtlicher Anordnungen konnte am 4. Mai vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe ein Vergleich geschlossen werden:

An den Kreuzungen „Schwetzingen Straße – Waldpfad“ und „Eppelheimer Straße – Scipiostraße“ sind die verkehrsrechtlichen Anordnungen dahingehend zu ändern, dass die Vorfahrtsregelungen „rechts vor links“ jeweils aufgehoben werden und durch entsprechende Verkehrszeichen sichergestellt wird, dass an beiden Kreuzungen die Schwetzingen bzw. Eppelheimer Straße bevorrechtigt ist.

Um die Vorfahrtsregelung auf der Schwetzingen und Eppelheimer Straße für die Verkehrsteilnehmer überschaubar zu gestalten und Gefahrenquellen zu vermeiden, wird diese Straße mit Zeichen 306 als Vorfahrtsstraße angeordnet und die „rechts-vor-links“-Regelung aufgehoben. An der Kreuzung Schwetzingen Straße/ Schubertstraße/ Schönauer Straße wird bis zum Bau des Kreisels bereits ein provisorischer Kreisverkehr angeordnet. Das wichtige Ziel, die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h in der gesamten Ortsdurchfahrt zu halten, konnte damit erreicht werden.

Nach der Kenntnisnahme durch den Gemeinderat erfolgt eine Verkehrstagfahrt mit der zuständigen Polizeidirektion Mannheim und eine Information der Öffentlichkeit über das Gemeindemitteilungsblatt und die Homepage. An den Kreuzungen werden die Verkehrsteilnehmer 6 Monate mit Blinkzeichen auf die geänderte Vorfahrtsregelung aufmerksam gemacht. Zusätzlich beginnen die verkehrsrechtlichen Änderungen in der Ferienzeit, in der ein geringeres Verkehrsaufkommen herrscht. Durch die Maßnahmen sind positive Auswirkungen auf den Busverkehr zu erwarten.

BM Drescher informierte die Gemeinderäte, dass nach dem gerichtlichen Vergleich die Geschwindigkeitsbeschränkung vom 30 km/h in der gesamten Ortsdurchfahrt erhalten bleibt und eine durchgängige Vorfahrtsberechtigung angeordnet wird.

An der Kreuzung Schubertstraße / Schönauer Straße / Schwetzingen Straße wird im Vorgriff auf den geplanten Kreisverkehrsplatz „West“ wegen der aktuellen Großbaustelle „Kurfalzpark“ ein provisorischer Kreisverkehrsplatz aufgemalt und entsprechend ausgeschildert.

Außerdem berichtete Bürgermeister Drescher von der Beauftragung des Verkehrsplanungsbüros BS Ingenieure und des Stadtplanungsbüros Gerhardt zur Erstellung einer städtebaulichen Studie in der Eppelheimer und Schwetzingen Straße unter Berücksichtigung verkehrlicher Aspekte, die im 2. Halbjahr vorgestellt werden soll. GR Dr. Geisler machte auf eine falsche Berichterstattung in der Schwetzingen Zeitung aufmerksam, wonach man den Eindruck hatte, dass bei der Wilhelmstraße weiterhin Rechts-vor-Links gilt.

GR Dr. Klimpel-Schöffler regte an, an den Ortseingängen durch größere Schilder auf Tempo 30 km/h aufmerksam zu machen. Diese Schilder sind bereits bestellt und werden im Zusammenhang mit der notwendigen neuen Beschilderung montiert. Auch die Reparatur der beschädigten Messanlagen ist beauftragt und die ebenfalls von Frau GR Dr. Klimpel-Schöffler beanstandete schlechte farbliche Markierung des Zebrastreifens in Höhe der ehemaligen Gaststätte „Bierseidel“ wird erneuert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Sachverhaltsschilderungen Kenntnis.

TOP Ö 10

Zustimmung des Gemeinderates zu überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2017 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Gemeindewohnungen –

Im Haushalt 2017 wurden bei der Finanzposition 1.8810.520000 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Gemeindewohnungen – aufgrund der Mittelanmeldungen 20.000 € eingestellt. Diese Mittel werden überwiegend für die Einrichtung der Asylbewerberunterkünfte benötigt.

Der Ansatz ist bereits mit 4.821,01 € überschritten (innerhalb der Zuständigkeit des Bürgermeistes). Es ist jedoch vorhersehbar und vom Hauptamt bereits angekündigt, dass bis zum Jahresende weitere überplanmäßige Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt werden.

Durch die Schaffung weiterer Asylbewerberunterkünfte zur Anschlussunterbringung sind auch die Wohnungen mit Betten, Spinden, Stühlen, Tischen, Herden, Kühlschränken und Spülen entsprechend auszustatten. Der Bedarf war hier schwer planbar, da manche Bewohner eigene Möbel mitbringen, manche wiederrum ohne Wohnungseinrichtung ankommen. Entsprechend wird die Benutzungsgebühr entweder als möbliert oder nicht möbliert erhoben. Die Mehrausgaben in diesem Bereich waren nicht vorhersehbar. Die Anschlussunterbringung von Asylbewerbern ist als Pflichtaufgabe der Gemeinde unabweisbar.

Die Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Ansatz: 1.200.000,- €; Stand 14.06.2017: 1.223.618,57 €) gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Mehrausgaben i. H. v. 15.000 € bei der Finanzposition 1.8810.520000 zu. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Finanzposition 1.9000.003000 (Gewerbesteuer).

GR Burger regte eine bessere Abstimmung mit den Betroffenen bei der Wohnungsausstattung an.

Lt. BM Drescher muss sich bei dem geschilderten Fall um eine Ausnahme handeln, da die Wohnungen grundsätzlich vor dem Einzug ausgestattet werden.

BM Drescher verneinte die Frage von GR Breitenbücher, ob die Mehrkosten mit der Stromverlegung zu tun haben. Es mussten für 7 Wohnungen zusätzliche Küchen eingebaut werden.

Für GR Schneider sind die Mehrausgaben zu 100 % durch die gestiegene Anzahl der Fälle begründet.

Einstimmig angenommen.

TOP Ö 11

Kooperationsvereinbarung für Elektrofahrzeuge – Sponsoring

Im Jahr 2013 wurde ein Kooperationsvertrag mit der Fa. PROMobil Auto- und Buswerbung GmbH abgeschlossen. Der Gemeinde wurde ein Renault Twizy zur Nutzung zur Verfügung gestellt, der sich durch auf dem Fahrzeug angebrachte Werbung von örtlichen Gewerbebetrieben refinanzierte. Es entstanden für die Gemeinde lediglich Kosten in Höhe von 50,00 €/Monat für die Batteriemiete (Jahreskilometerleistung von 7500 Km), sowie Kosten für die Versicherung und Wartung. Der Vertrag läuft im Jahr 2018 aus.

Die Gemeinde beabsichtigt, einen neuen analogen Vertrag mit der Fa. PROMobil Auto- und Buswerbung GmbH abzuschließen. Als Fahrzeug kommt nach reiflicher Überlegung ein Renault ZOE in Frage. Die Wartung des Fahrzeuges ist durch einen ortsansässigen Fachhändler gewährleistet. Durch den bekundeten Willen der Gemeindeverwaltung neue Fahrzeuge, wenn möglich, mit alternativen Antriebsenergien zu beschaffen, wird auch dieses Fahrzeug rein elektrisch angetrieben. Dies stellt zudem einen weiteren Schritt in Richtung verbesserten Klimaschutz und Emissionseinsparung dar. Die Notwendigkeit einer Neubeschaffung für ein Fahrzeug ist unbestritten. Für die Kommune wird auch bei Neuabschluss des Vertrages eine Batteriemiete anfallen, die, je nach Jahresfahrleistung, ca. 60,00 €/Monat betragen wird. Hinzu kommen Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten. Die Laufzeit des Vertrages beträgt erneut 5 Jahre. Die Fa. PROMobil Auto- und Buswerbung GmbH übernimmt wiederum die Vermarktung des Fahrzeuges. Es gab weder beim Abschluss der Werbeverträge noch während der bisherigen Vertragslaufzeit keinerlei negative Rückmeldungen seitens der Werbenden.

Da es sich bei dieser Kooperationsvereinbarung um ein Sponsoring-Modell handelt, ist eine Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Fa. PROMobil Auto- und Buswerbung GmbH eine Kooperationsvereinbarung für Elektro-Fahrzeuge zu schließen.

Einstimmig angenommen.

TOP Ö 12

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände sowie der sonstigen Hilfskräfte

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld i.H.v. 35 € für den Vorsitzenden und 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Die überwiegende Zahl der Kommunen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und gewähren einen Betrag zumindest in dieser Höhe, meist jedoch darüber.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Entschädigung i.H.v. 25 € für die Wahlhelfertätigkeit als nicht angemessen erscheint, sollte aus Sicht der Verwaltung ein höherer Betrag gewährt werden. Wie bei der Wahl zum 18. Bundestag am 22. September 2013 sollte analog den Regelungen in der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ entschädigt werden.

Für die Mitglieder der Wahlvorstände in den allgemeinen Wahlbezirken 1-13 ergäbe sich somit (unter Zugrundelegung einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden) ein Entschädigungsbetrag i.H.v. 52 €/Wahltag. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes würden entsprechend ihres zeitlichen Minderaufwands (auszugehen ist hier von ca. 4 Stunden) mit 45 €/Wahltag entschädigt. Bei den sonstigen Hilfskräften würde der Entschädigungssatz entsprechend der jeweiligen Tätigkeit nach der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme festgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt die analoge Anwendung für die Mitglieder der Befragungsvorstände sowie der sonstigen Hilfskräfte bei der parallel zur Bundestagswahl stattfindenden Bürgerbefragung. Die Tätigkeiten sind vergleichbar.

Beschlussvorschlag:

1. Die Mitglieder der Wahlvorstände, wie auch die sonstigen Hilfskräfte anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 werden entsprechend der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit“ entschädigt.
2. Die Mitglieder der Befragungsvorstände, wie auch die sonstigen Hilfskräfte anlässlich der Bürgerbefragung am 24. September 2017 werden ebenfalls entsprechend der örtlichen „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätigkeit“ entschädigt.

Der Beschlussvorschlag wurde ohne Aussprache einstimmig angenommen.

TOP 13

Im Rahmen der Bürgerbefragung am 24. September 2017 soll es auch die Möglichkeit zu einer Briefbefragung (analog Briefwahl) geben. Da es hierzu keine gesetzlichen Konkretisierungen gibt, ist ein Zeitraum für die Möglichkeit der Briefbefragung festzulegen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, die Briefbefragung vom 21. August 2017, 08:00 Uhr bis 21. September 2017, 18:00 Uhr, festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Zeitraum für die Briefbefragung der Bürgerbefragung am 24. September 2017 vom 21. August 2017, 08:00 Uhr bis 21. September 2017, 18:00 Uhr.

Begrüßt wurde allgemein die Einbeziehung der Jugendlichen.

GR Breitenbücher fragte nach den Möglichkeiten einer online-Befragung. Diese ist aus Gründen des möglichen Missbrauchs noch nicht denkbar.

GR Layer fragte nach den Kosten für die Informationsbroschüre. Laut BM Drescher konnte die Broschüre günstig gedruckt werden. Der Kostenansatz im Haushaltsplan wird voraussichtlich nicht wesentlich überschritten.

GR Sessler erkundigte sich nach der Endterminierung der Briefbefragung auf den 21.09.2017. Da es keine rechtlichen Vorgaben hierzu gibt, hat sich die Verwaltung von praktischen Überlegungen (frühere Auszählung bei schwacher personeller Besetzung) leiten lassen.

GR Schneider besteht darauf, die Bürger darauf hinzuweisen, dass die Bürgerbefragung eine Entscheidungshilfe für den Gemeinderat und keine Bürgerentscheidung ist.

Hierzu sagte GR Prof. Dr. Weis, dass die Informationsbroschüre mit dem Titel „Jetzt mitentscheiden“ missverständlich ist. Die Darstellung der verschiedenen Varianten in unterschiedlicher Größe hält er ebenfalls für „schlecht gemacht“.
Einstimmig angenommen.

TOP 14

Änderung der Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt

Die Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt in der Fassung vom 17. Januar 2011, beschlossen am 14. März 2011, geändert am 26. September 2011, sehen für die Anerkennung und Würdigung des persönlichen Einsatzes von Personen, die sich um Plankstadt und seine Einwohner in hohem Maß ausgezeichnet haben eine Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold vor. Höchste Auszeichnung ist das Ehrenbürgerrecht.

Dabei ist die Hürde einer Mindestdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von zehn Jahren und die Mindestzahl der Vereins-/Organisationsmitglieder sicher angemessen, doch sorgt sie dafür dass in manchen Fällen keine Ehrung erfolgen kann, obwohl dies nach allgemeinem Empfinden angebracht wäre.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinien um die Verleihung einer Ehrenmedaille als weitere Auszeichnung zu ergänzen, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters durch Einzelfallentscheidung an verdiente Personen verliehen wird, die die Ehrungsvoraussetzungen unter § 2 (noch) nicht erfüllen, aber dennoch zu würdigen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage beigefügten ergänzten Richtlinien für Ehrungen durch die Gemeinde Plankstadt.

Zum rückwirkenden Inkrafttreten der geänderten Richtlinien wird sich Bürgermeister Drescher beim Kommunalrechtsamt erkundigen.

Einstimmig angenommen, bei einer Enthaltung.

TOP 15

Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt an M. Jean-Pierre Grand

Der Bürgermeister unserer Partnergemeinde Castelnau-le-Lez und Senator Herr Jean-Pierre Grand, wird am 30. September nach 34 Amtsjahren seine Tätigkeit als Bürgermeister von Castelnau-le-Lez beenden. Wegen seiner besonderen Verdienste um die Partnerschaft unserer Gemeinden soll sein Lebenswerk mit der Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt in Gold ausgezeichnet werden.

Die offizielle Verleihung soll im Rahmen einer Feierstunde am 16. September in Gegenwart von Herrn Grand erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt in Gold an Herrn Bürgermeister und Senator Jean-Pierre Grand.

GR Layer, GR Prof. Dr. Weis, GR Dr. Dr. Mende und GR Schüller sehen in der Auszeichnung ein schönes Zeichen der Wertschätzung und stimmten dem Beschlussvorschlag zu; ebenso GR Hohl, wenn Herr Grand die Auszeichnung überhaupt annehmen will.

Abweichender Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat schlägt Herrn Bürgermeister und Senator Jean-Pierre Grand für eine Ehrung mit der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Plankstadt vor.

Einstimmig angenommen.

TOP 16

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.06.2017 gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Drescher gab bekannt:

- die Einstellung von Claudia Wiegand als Sekretärin der Friedrichschule
- die Einstellung von Philip Sweeney als Bürgeramtsleiter
- den möglichen Abschluss eines Vergleichs bezüglich der Schadensersatzforderung der Gemeinde in Sachen Trinkwasserverunreinigung
- den Verkauf eines Gewerbegrundstücks.

TOP 17

Verschiedenes; Bekanntgaben des Bürgermeisters und Anfragen aus dem Gemeinderat

Bürgermeister Drescher informierte über

- die Ausstellung WARUM EU im Rathausfoyer
- das Ortsmittefest am 12.08.2017
- das Straßenfest am 16. und 17.09.2017
- die Ehrung von Jean-Pierre Grand am 16.09.2017 im Rahmen des Straßenfestes
- den Spatenstich im Industriegebiet Jungholz – West (Termin noch offen)
- das Ausscheiden von GR Layer und das Nachrücken von GR Dr. Stephan Verclas.

Anfragen aus dem Gemeinderat

GR Burger: Wird das Gelände um die Humboldtschule eingezäunt?

Antwort: Hierzu gibt es wegen der vielen nächtliche Zerstörungen Überlegungen der Verwaltung, die dem Gemeinderat aber noch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

GR Schüller: Liegen Erfahrungen zur Verpflegung der Schüler der Friedrichsschule im evangelischen Gemeindehaus vor?

Antwort: Derzeit essen ca. 20 Kinder. Es besteht allgemeine Zufriedenheit mit der Raumsituation.

GR Engelhardt: Hat die Gemeinde ein Wohnhaus zur Weitervermietung angemietet? Sind die Wohnungen im angemieteten Wohnhaus bereits belegt?

Antwort: Ja – 2 der 3 Wohnungen sind bereits bewohnt.

GR Dr. Klimpel-Schöffler: Wie steht es um die Brandschutzaufgaben des Baurechtsamtes zur weiteren Nutzung des Rathauses?

Antwort: Das Baurechtsamt hat der Gemeinde Zeit für weitere Rathausumbauplanungen eingeräumt.

GR Layer: Kann das Trinkwassernetz der Gemeinde separat gechlort werden?

Antwort: Unter Beteiligung der Stadtwerke Schwetzingen werden die baulichen Möglichkeiten gutachterlich untersucht.

GR Dr. Dr. Mende: Wie ist der Sachstand der ungenehmigten Nutzungen auf dem Grundstück Alter Heidelberger Weg 1?

Antwort: Das Baurechtsamt hat ein Tätigwerden zugesagt, aber noch keine Rückmeldung gegeben.

Bezüglich des Tanks mit Zapfstelle auf dem Grundstück Alsheimer Weg 9 hat eine Rückmeldung des Wasserrechtsamtes ergeben, dass der leere Tank dort nur vorübergehend lagert und demnächst abgeholt wird.